

# **Benutzungs- und Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Glauchau für die Inanspruchnahme des Marktplatzes zur Durchführung von Märkten und Veranstaltungen**

- rechtsbereinigte Fassung –  
vom 11. Mai 2009

(veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Glauchau – Stadtkurier Nr. 10/2009 vom 25. 05. 2009)

geändert durch Satzung vom 27. November 2009

(veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Glauchau – Stadtkurier Nr. 23/2009 vom 14. 12. 2009)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBL. S. 301, S.445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 158) i.V.m. §§ 67, 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften vom 17. März 2008 (BGBl. S. 399) und § 1, 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 484) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 30. April 2009 folgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Rechtsform
- § 2 Geltungsbereich
- § 2 a Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner
- § 3 Begriffsbestimmung

### **II. Marktgeschehen**

- § 4 Marktarten
- § 5 Wochenmarkt
- § 6 Weihnachtsmarkt
- § 7 Spezialmärkte
- § 8 Zuteilung des Standplatzes

### **III. Nutzung des Marktplatzes für Veranstaltungen**

- § 9 Nutzungsmöglichkeiten
- § 10 Ausstellungen/Sonderveranstaltungen
- § 11 Ambulante Verkaufsstände
- § 12 Sonstige Nutzung
- § 13 Zuteilung der Marktfläche
- § 14 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung
- § 15 Erlaubnisversagung

### **IV. Aufsicht/ Verhalten auf dem Marktplatz/ Haftung**

- § 16 Aufsicht
- § 17 Verhalten auf dem Marktplatz
- § 18 Haftung

### **V. Gebühren**

- § 19 Gebührenerhebung
- § 20 Gebührenschuldner
- § 21 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

§ 22 Gebührenberechnung  
§ 23 Gebührenermäßigung

#### VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten  
§ 25 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Rechtsform**

(1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtungen der Großen Kreisstadt Glauchau betrieben. Die Durchführung und Organisation kann an private Betreiber vergeben werden.

(2) Die Große Kreisstadt Glauchau nutzt die Fläche des Marktplatzes als öffentliche Einrichtung. Die Nutzung kann an private Betreiber vergeben werden.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt sowie alle Spezialmärkte der Großen Kreisstadt Glauchau i.S. §§ 67 und 68 GewO und weitere Veranstaltungen gemäß Abschnitt III. dieser Satzung.

### **§ 2 a Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner**

(1) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung zur Nutzung des Marktes als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

### **§ 3 Begriffsbestimmung**

Als Fläche des Marktplatzes im Sinne dieser Satzung gilt die Markttinnenfläche. Abgrenzung ist die Granitgroßpflasterzeile der auf allen Seiten angeordneten Parkplätze.

## **II. Marktgeschehen**

### **§ 4 Marktarten**

1. Wochenmarkt
2. Weihnachtsmarkt
3. Spezialmärkte

## **§ 5 Wochenmarkt**

(1) Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

a.) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke

- b.)
- getrocknete, gebackene, geräucherte, eingekochte oder konservierte Fleisch – u. Fischwaren,
  - Süßwaren,
  - Arbeitsbekleidung, Textil- und Kurzwaren,
  - Bürsten, Holz- und Korbwaren,
  - Porzellan, Keramik-, Töpfer-, Metall-, Emaille-, Kunststoff- und Glaswaren ( soweit es sich nicht um Industriewaren des täglichen Bedarfs handelt),
  - Haushaltwaren (ausgenommen elektromechanisch angetriebene Haushaltgeräte und –maschinen),
  - Reinigungs- und Putzmittel sowie Toilettenartikel,
  - Kleingartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel.

(2) Der Wochenmarkt wird mittwochs von 9.00 – 18.00 Uhr und samstags 9.00 – 14.00 durchgeführt.

(3) In der Regel findet er auf dem Marktplatz statt; steht dieser längerfristig nicht zur Verfügung, wird ein Ausweichplatz gestellt.

## **§ 6 Weihnachtsmarkt**

(1) Der Weihnachtsmarkt der Großen Kreisstadt Glauchau bildet den Abschluss der Marktsaison des jeweiligen Kalenderjahres und soll mit einem weihnachtlichen Flair der verstärkten Frequentierung der Innenstadt durch die Bürger in der Vorweihnachtszeit Rechnung tragen. Der Weihnachtsmarkt ist so herauszubilden, dass er zur Belebung der Innenstadt beiträgt und die spezifischen Kaufinteressen der Einwohner weitgehend berücksichtigt.

(2) Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes sind grundsätzlich folgende Flächen vorgesehen: Schlosshof, Kirchplatz, Am Plan, Marktplatz, Nicolaiplatz, Fußgängerzone ( Leipziger Str.), Schillerplatz.

(3) Die genauen Termine sind im Veranstaltungskalender der Großen Kreisstadt Glauchau festgelegt.

(4) Eine Regelung über die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes erfolgt individuell und kann in einer Nutzungsvereinbarung festgelegt werden.

(5) Veranstaltungen sind rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung, zu beantragen und mit den kompletten und aussagefähigen Unterlagen einzureichen.

## **§ 7 Spezialmärkte**

(1) In Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Einwohner können weitere Märkte abgehalten werden.

(2) Termine und Inhalte derartiger Veranstaltungen sind grundsätzlich mit dem erarbeiteten Veranstaltungskalender der Großen Kreisstadt Glauchau abzustimmen.

(3) Die traditionsbehafteten Veranstaltungen und diejenigen, die in der Verantwortung der Stadtverwaltung oder örtlichen Vereine abgehalten werden, haben Vorrang vor zusätzlichen, spontanen und privat organisierten Veranstaltungen.

(4) Veranstaltungen im Sinne des § 68 GewO sind rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung, zu beantragen und mit den kompletten und aussagefähigen Unterlagen einzureichen.

(5) Eine Regelung über den Standort und die Öffnungszeiten der Spezialmärkte erfolgt individuell und kann in einer Nutzungsvereinbarung festgelegt werden.

## **§ 8**

### **Zuteilung des Standplatzes**

(1) Waren dürfen nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

(2) Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt spätestens am Tag des Marktes durch den Beauftragten der Großen Kreisstadt Glauchau.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(4) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Marktfläche. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich.

(5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(6) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Beauftragten der Großen Kreisstadt Glauchau nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(7) Wird ein zugeteilter Standplatz bis zur Markteröffnung vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **III. Nutzung des Marktplatzes für Veranstaltungen**

### **§ 9**

#### **Nutzungsmöglichkeiten**

1. Ausstellungen / Sonderveranstaltungen
2. Ambulante Verkaufsstände
3. sonstige Nutzung

### **§ 10**

#### **Ausstellungen/ Sonderveranstaltungen**

(1) In Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Einwohner können weitere Ausstellungen und Sonderveranstaltungen abgehalten werden.

(2) Termine und Inhalte derartiger Veranstaltungen sind grundsätzlich mit dem Veranstaltungskalender der Großen Kreisstadt Glauchau abzustimmen.

(3) Die traditionsbehafteten Veranstaltungen und diejenigen, die in der Verantwortung der Stadtverwaltung oder örtlichen Vereine abgehalten werden, haben Vorrang vor zusätzlichen, spontanen und privat organisierten Veranstaltungen.

(4) Veranstaltungen sind rechtzeitig (siehe § 13) zu beantragen und mit den kompletten und aussagefähigen Unterlagen einzureichen.

### **§ 11 Ambulante Verkaufstände**

(1) In Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Einwohner können weitere Verkaufstände bzw. Verkaufswagen aufgestellt werden (Rosterstände etc.).

(2) Dies ist rechtzeitig zu beantragen (siehe § 13) und mit den kompletten und aussagefähigen Unterlagen einzureichen.

(3) Eine Regelung über den Standort und die Öffnungszeiten erfolgt individuell und kann in einer Nutzungsvereinbarung festgelegt werden.

### **§ 12 Sonstige Nutzung**

(1) In Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Einwohner sind weitere Nutzungen der Marktfläche, wie z.B. das Aufstellen von Tischen, möglich.

(2) Dies ist rechtzeitig (siehe § 13) zu beantragen und mit den kompletten und aussagefähigen Unterlagen einzureichen.

(3) Eine Regelung über den Standort und die Öffnungszeiten erfolgt individuell und kann in einer Nutzungsvereinbarung festgelegt werden.

### **§ 13 Zuteilung der Marktfläche**

(1) Veranstaltungen sind rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung, zu beantragen und mit den kompletten und aussagefähigen Unterlagen einzureichen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Genehmigung zur Nutzung der Marktfläche.

(3) Auch im Falle einer Genehmigung besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Fläche. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind jedoch nach Möglichkeit zu wahren.

(4) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Marktfläche.

(5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(6) Die zugeteilte Fläche darf ohne Zustimmung des Beauftragten der Großen Kreisstadt Glauchau nicht vergrößert bzw. vertauscht werden.

(7) Wird eine zugeteilte Fläche bis zum Veranstaltungsbeginn vom Antragsteller nicht besetzt, so kann sie einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

### **§ 14 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der §§ 48, 49  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt ein Widerruf nur, wenn

1. die Marktfläche wiederholt nicht genutzt wird,
2. die Marktfläche ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung

wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,  
4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Große Kreisstadt Glauchau die sofortige Räumung der Marktfläche verlangen.

#### **§ 15 Erlaubnisversagung**

(1) Die Nutzung der Marktfläche ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Nutzung eine nichtvertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Sie kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere dem Schutz der öffentlichen Fläche, der Vorrang gegenüber der Marktflächennutzung gebührt.

### **IV. Aufsicht/ Verhalten auf dem Marktplatz/ Haftung**

#### **§ 16 Aufsicht**

(1) Die Aufsicht obliegt der Aufsichtsperson der Großen Kreisstadt Glauchau und deren Beauftragten. Den Aufsichtspersonen und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der genutzten Fläche zu gestatten; sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter und Nutzer, ihre Bediensteten oder deren Beauftragte haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen oder derer Beauftragten auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen bzw. derer Beauftragten Folge zu leisten,
3. den Aufsichtspersonen bzw. deren Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 17 Verhalten auf dem Marktplatz**

(1) Der Marktbetrieb bzw. die Nutzung des Marktplatzes hat unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Anlieger, Besucher, Nutzer bzw. Anbieter untereinander sowie alle vorhandenen Einrichtungen, Baulichkeiten usw. zu erfolgen. Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.

(3) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.

(4) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht oder derer Beauftragten zu kennzeichnen. Die Große Kreisstadt Glauchau kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter und Nutzer haben den Marktplatz in einem ordentlichen und reinlichen Zustand zu halten und zu verlassen. Die Marktoberfläche ist insbesondere vor Flüssigkeiten (Fette, Öle u.ä.) durch geeignete Unterlagen zu schützen.

(6) Die genutzte Marktfläche ist entsprechend der Reinigungs-, Räum- u. Streupflichtsatzung zu pflegen.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Marktfläche inklusive der umliegenden Straßen von Verpackungsmaterial der Nutzer bzw. Anbieter zu reinigen (Verursacherprinzip)

(7) Der Marktplatz darf nur manuell gereinigt werden.

(8) Verboten ist

1. das Beschädigen der Marktfläche und der vorhandenen Einrichtungen, Bodenverankerungen durch Spitzseisen u.a. vorzunehmen. Die Füße der Verkaufsständer sind mit Metallplatten zu versehen,
2. das Betteln,
3. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
4. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen ohne Genehmigung,
5. das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz mit Ausnahme von Verkaufswagen,
6. die Verwendung von offenem Licht und Feuer, soweit diese nicht gemäß der Glauchauer Polizeiverordnung bzw. der Nutzungsvereinbarung gestattet ist,
7. Rückstände aus Verkaufswagen bzw. Verkaufsständen in die Straßenoberflächenwasserabläufe zu entsorgen.

## **§ 18 Haftung**

(1) Die Große Kreisstadt Glauchau übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern und Nutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen und Inhaber von Nutzungsberechtigungen haben gegenüber der Großen Kreisstadt Glauchau keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb oder die Nutzung durch ein von der Großen Kreisstadt Glauchau nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen und Inhaber von Nutzungsberechtigungen haften gegenüber der Großen Kreisstadt Glauchau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **V. Gebühren**

### **§ 19 Gebührenerhebung**

Die Große Kreisstadt Glauchau erhebt für die Inanspruchnahme der Marktfläche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### I. Standgebühren

1. Benutzung des Marktplatzes pro m<sup>2</sup> und Tag 0,20 €

#### II. Energiebezug

1. Für den Verbrauch von Elektroenergie werden folgende Pauschbeträge erhoben:

- Kleinverbraucher (Waage, Kasse, Licht) 6,89 €
- Verbraucher mit Kühlgeräten, Grill bzw. Verkaufswagen 13,78 €
- Verbraucher mit Elektrogroßgeräten, Elektrogrill 27,57 €

2. Die Energieabnahme kann auch durch Vereinbarung geregelt werden.

## **§ 20 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Zuweisung eines Platzes, Standes oder einer Fläche in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt wurde bzw. der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Benutzen mehrere gemeinsam einen Standplatz, so haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe oder der Zuweisung des Platzes, Standes bzw. der Fläche, ansonsten mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und monatlich erhoben.
- (3) Die Gebühren werden wie folgt fällig:
1. bei regelmäßiger Wochenmarktteilnahme zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides,
  2. bei Weihnachtsmärkten und Spezialmärkten zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides,
  3. bei sonstiger Nutzung der Marktfläche zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides
  4. bei unregelmäßiger Wochenmarktteilnahme mit Marktbeginn am selben Tag.
- (4) Sofern die Zuweisung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren.

## **§ 22 Gebührenberechnung**

- (1) Die Standgebühren sowie die Kosten für Energie und sonstige Aufwendungen ergeben die Marktgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach der Fläche des Standes bzw. nach der Fläche der Marktnutzung erhoben. Die Höhe ergibt sich gemäß der Gebührenkalkulation der Großen Kreisstadt Glauchau.

## **§ 23 Gebührenermäßigung**

Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Dienststelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Nutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

# **VI. Schlussbestimmungen**

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5)
  2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet und verkauft (§ 8 Abs. 1)

3. einer Anordnung der Großen Kreisstadt Glauchau auf Räumung des Standplatzes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt
4. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 16 Abs. 1) oder sich nicht ausweist (§ 16 Abs. 2)
5. die Zufahrten und Zugänge zur Marktfläche nicht freihält (§ 17 Abs. 2),
6. die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu nicht freihält (§ 17 Abs. 3),
7. den Anordnungen bezüglich Kennzeichnung und Gestaltung der Verkaufsstände nicht nachkommt (§ 17 Abs. 4),
8. die Marktfläche nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält und verlässt (§ 17 Abs. 5 u. 6),
9. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 17 Abs. 1),
10. den in § 17 Abs. 8 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 25 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt der Kreisstadt Glauchau vom 04.05.1993 außer Kraft

Glauchau, den 11. Mai 2009

gez. Dr. Peter Dresler  
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Glauchau

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.